



Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Ottenbüttel (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottenbüttel vom 18.12.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Itzehoe-Land gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den 1. Hund 90,00 Euro
 - b) für den 2. Hund 100,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 110,00 Euro
 - d) für den 1. gefährlichen Hund 720,00 Euro
 - e) für den 2. gefährlichen Hund 800,00 Euro
 - f) für jeden weiteren gefährlichen Hund 880,00 Euro
- (2) Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
 - b) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt,
 - c) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
 - d) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen.

Über das Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes 2 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde. Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt, kann die Ordnungsbehörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder

einem Tierarzt, die oder der in der Verhaltenskunde von Hunden erfahren ist, auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

- (3) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.
- (4) Für die in Absatz 2 genannten Hunde wird abweichend von den §§ 5-7 eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht gewährt bzw. eine Zwingersteuer nicht erhoben.
Die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung nach § 8 sind nicht anzuwenden.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 (Abs. a-c) zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen, erforderlich sind;
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für die Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, ist eine Steuer nicht zu entrichten.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1 (a-c), jedoch nicht mehr als die Steuer für einen

ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
9. anerkannten Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Ein Therapiehund ist ein Haushund, der gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Sprach-/Sprechtherapie oder Heilpädagogik) eingesetzt wird. Der soziale und therapeutische Einsatz ist nachzuweisen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- b) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

- c) in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tage bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 3 Abs. 2 nach Ablauf eines Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (3) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
- (4) Der Steuerpflichtige gem. § 2 ist zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet (§ 11 KAG Schl.-Holst. in Verbindung mit § 93 AO).
- (5) Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 hält, ist verpflichtet dies unverzüglich bei der Gemeinde anzugeben.

§ 10 Steuerjahr, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Wunsch wird die Steuer als Jahresbetrag zum 01.07. jeden Jahres fällig.
Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Feststellung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der zurzeit geltenden Fassung aus den beim Amt für Finanzen des Amtes Itzehoe-Land geführten, grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Itzehoe-Land und den vom Tierschutzverein Itzehoe und Kreis Steinburg e.V. geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde, sowie durch Übermittlung von Hundesteuerkontrollmitteilungen von anderen Behörden gemäß § 13 LDSG, zulässig:
Namen und Anschrift der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Halter und Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (2) Soweit zur Veranlagung zu Steuern aus dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere, in den o. g. Datenquellen vorhandene, personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen auf Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verwenden und weiterverarbeiten.
Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage des Amtes Itzehoe-Land ist zulässig.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
- b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse nicht oder unrichtig angibt;
- c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
- d) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 und Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
- e) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Ottenbüttel, den 18.12.2025

gez. Dirk Maaß
Bürgermeister